

Informationsschreiben für Gaskund*innen zur Dezember-Soforthilfe Stand: Dezember 2022 (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

IHRE GASVERSORGUNG

Private Verbraucher*innen und Unternehmen müssen mit stark gestiegenen Preisen für Energie rechnen und planen. Um diesem Umstand entgegenzuwirken hat die Bundesregierung das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) auf den Weg gebracht, das Verbraucher*innen aufgrund der massiv gestiegenen Energiekosten entlasten soll.

Der Staat möchte daher die teilweise erheblichen Mehrbelastungen abfedern. Als eine Maßnahme reduziert sich die Umsatzsteuer auf die Gaslieferung ab Oktober 2022 von bisher 19 % auf 7 %. Dies werden wir selbstverständlich gemäß den gesetzlichen Regelungen im Rahmen Ihrer Gasabrechnung berücksichtigen. Weiterhin erhalten viele Gaskund*innen eine Dezember-Soforthilfe. Sie dient als Überbrückung bis zur Wirksamkeit der Kostenreduzierung durch den sogenannten „Gaspreisdeckel“, der im nächsten Jahr zur Geltung kommen soll.

Die konkrete Umsetzung der Soforthilfe beschreiben wir nachfolgend:

WER ERHÄLT DIE SOFORTHILFE?

- Die Dezember-Soforthilfe erhalten fast alle Gaskund*innen, die die gelieferte Gasmenge zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihren Mieter*innen zur Nutzung zur Verfügung stellen.

- Keine Dezember-Soforthilfe nach dem EWSG erhalten folgende Kund*innengruppen (es gelten jedoch die untenstehenden Ausnahmen):
 - Letztverbraucher*innen für Entnahmestellen, an denen der Jahresverbrauch 1.500.000 Kilowattstunden übersteigt,
 - Letztverbraucher*innen, die zugelassene Krankenhäuser sind.
- Die obigen Kund*innengruppen erhalten als Ausnahme dennoch die Dezember-Soforthilfe, wenn sie an der Entnahmestelle
 - als Wohnraumvermieter*innen oder Wohnungseigentümer*innengemeinschaft die Wärme an der Entnahmestelle im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümer*innengemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
 - als spezifische soziale Einrichtungen
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 - eine staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs

- oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein,
- Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

WIE HOCH IST DIE DEZEMBER – SOFORTHILFE?

- Die Höhe des Entlastungsbetrags für Erdgaskund*innen, welche über ein Standardlastprofil beliefert werden, wird auf Grundlage eines Zwölftels des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant im September 2022 prognostiziert hatte, sowie des am 1. Dezember 2022 vertraglich gültigen Gaspreises, errechnet.
- Die Höhe des Entlastungsbetrags für Erdgaskund*innen, welche im leistungsgemessenen Zählverfahren abgerechnet werden, wird auf Grundlage des Verbrauches der Monate November 2021 bis Oktober 2022, sowie des am ersten Dezember 2022 vertraglich gültigen Gaspreises ermittelt.

WIE WIRD DIE DEZEMBER – SOFORTHILFE UMGESETZT?

Die vorläufige Entlastung im Dezember 2022 wird mit dem exakt berechneten Entlastungsanspruch in der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Bei Kund*innen mit monatlichen Abschlägen:

- Bekommen wir die Abschläge von Ihnen überwiesen, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung nicht überweisen. Sofern Sie den Abschlag dennoch überweisen, werden wir den Entlastungsbetrag in der Jahresendabrechnung berücksichtigen.
- Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung nicht einziehen.

Bei Kund*innen mit monatlicher Rechnungslegung:

- Erhalten Sie eine monatliche Verbrauchsabrechnung werden wir Ihnen den Entlastungsbetrag in der Abrechnung Monat Dezember gutschreiben.

WAS MÜSSEN SIE ALS GASKUND*IN TUN?

Wir als Energieversorger Johannesstift Diakonie Services übernehmen für Sie die Antragstellung für die Dezember-Soforthilfe. Sie müssen also selbst nicht tätig werden, um von der Entlastung zu profitieren.

Weiterhin gilt: Versuchen Sie Energie zu sparen, damit Sie Ihre Kosten in den folgenden Monaten senken können und wir alle gut durch den Winter kommen!

WEITERE GESETZLICHE HINWEISE:

Wir weisen darauf hin, dass wir nach § 8 Abs. 5 EWVG verpflichtet sind, die nachfolgenden Angaben an den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Beauftragten zu übermitteln:

Der für Dezember gültige Arbeitsgrundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben, die Anzahl der Letztverbraucher (Abnahmestellen) sowie die prognostizierte Liefermenge für den Dezember 2022, die Liefermenge des Jahres 2021 (sofern vorhanden).

Wir gehen davon aus, dass wir mit unserem Vorgehen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, weisen aber vorsorglich darauf hin, dass die jeweilige Erstattung unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit steht.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Energiemanagement

Team Bau- und Energiemanagement, Bereichsleiter
Michael Weidt

E-Mail: michael.weidt@jsd.de

Telefon: 030 762891-406